

Satzung über Auszeichnungen der Stadt Greiz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. 23/1993, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2/2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Greiz in der Sitzung am 11.06.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Arten der Ehrungen

Die Stadt Greiz verleiht als Auszeichnungen:

- a) die Bürgermedaille der Stadt Greiz in Silber,
- b) die Bürgermedaille der Stadt Greiz in Gold,
- c) die Ehrenbürgerschaft der Stadt Greiz,
- d) Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Greiz,
- e) die Benennung von öffentlichen Straßen, Plätzen, Gebäuden und Einrichtungen.

§ 2 – Verleihungsgrundsätze

- (1) Die Bürgermedaille und die Ehrenbürgerschaft kann nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich ehrenamtlich und/oder uneigennützig und nicht aufgrund ausschließlich wirtschaftlicher Interessen im Rahmen einer Unternehmung oder anderen wirtschaftlich-finanziellen und rechtlichen Einheit um das Wohl oder Ansehen der Stadt Greiz verdient gemacht haben.
In das Goldene Buch werden in der Regel nur Personen eingetragen, wenn deren Verdienste dies rechtfertigen oder wenn besondere Gründe vorliegen.
- (2) Die Bürgermedaille in Silber kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl oder Ansehen der Stadt Greiz verdient gemacht haben.
- (3) Die Bürgermedaille in Gold kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um das Wohl oder Ansehen der Stadt Greiz verdient gemacht haben.
- (4) Die Ehrenbürgerschaft der Stadt Greiz ist die höchste Auszeichnung durch die Stadt Greiz. Die Verleihung ist auf Personen zu beschränken, deren Lebenswerk oder überragende Leistungen das Wohl oder Ansehen der Stadt Greiz in einem besonderen Umfang gesteigert haben.
- (5) Mit der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Greiz können Personen geehrt werden, die durch außergewöhnliche Leistungen das Wohl der Einwohner in herausragendem Maße gefördert oder die Entwicklung der Stadt entscheidend beeinflusst haben.
- (6) Zum Andenken an berühmt oder allgemein verdiente Persönlichkeiten benennt die Stadt Greiz öffentliche Straßen, Plätze, Gebäude und Einrichtungen ihres Hoheitsgebietes in geeigneten Einzelfällen nach dem Namen des zu Ehrenden.
Darüber hinaus ist eine Benennung von öffentlichen Straßen, Plätzen, Gebäuden und Einrichtungen nach Persönlichkeiten möglich, die im Sinne dieser Satzung nicht den

Bestand nach §2, Abs. 6, Satz 1 erfüllen, sofern dies im Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen wurde.

§ 3 – Beschaffenheit der Auszeichnungen

- (1) Die Bürgermedaille trägt auf der Vorderseite den Wortlaut „Bürgermedaille“ und die diesen umrahmende Umschrift mit dem Wortlaut: „Für besondere Verdienste - Stadt Greiz -“. Die Rückseite der Medaille zeigt das Wappen der Stadt Greiz.
- (2) Die Ehrenbürgerschaft wird durch Aushändigung einer Urkunde begründet. Mit der Aushändigung der Urkunde wird eine goldene Anstecknadel mit reußischem Löwen übergeben.

§ 4 – Verfahren

- (1) Vorschläge zur Verleihung der Auszeichnung sowie der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Greiz können vom Bürgermeister, dessen Stellvertretern, den Mitgliedern des Stadtrates und von Bürgerinnen und Bürgern eingereicht werden. Diese Vorschläge sind schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen.
- (2) Die Entscheidung über die Verleihung einer Bürgermedaille und die Entscheidung über die Ernennung zum Ehrenbürger der Stadt Greiz trifft der Stadtrat der Stadt Greiz grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Sobald jedoch im Verlaufe des Tagesordnungspunktes bei der Beratung im Vorfeld der Abstimmung das berechtigte Interesse eines Einzelnen oder Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit der Sitzungsöffentlichkeit entgegenstehen, wird in nichtöffentlicher Sitzung durch den Stadtrat über den Ausschluss der Öffentlichkeit bis zur Abstimmung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat den Ausschluss der Öffentlichkeit aufgrund eines im Sinne des Satz 2 vorliegenden Grundes, findet die weitere Beratung über die Entscheidung der Verleihung einer Bürgermedaille und die Entscheidung über die Ernennung zum Ehrenbürger der Stadt Greiz bis zur Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung statt. Die abschließende Abstimmung über die Verleihung einer Bürgermedaille und die Entscheidung über die Ernennung zum Ehrenbürger der Stadt Greiz wird grundsätzlich wieder in öffentlicher Sitzung durchgeführt.
- (3) Der Beschluss zur
 - Verleihung der Bürgermedaille in Silber,
 - Verleihung der Bürgermedaille in Gold,
 - Ernennung zum Ehrenbürger und
 - Benennung von öffentlichen Straßen, Plätzen, Gebäuden und Einrichtungenbedarf jeweils der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (§ 39 Abs. 1 S. 1 ThürKO). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 39 Abs. 1 S. 2 ThürKO). Stimmenthaltungen sind zulässig (§ 39 Abs. 1 S. 3 ThürKO).
- (4) Über die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Greiz entscheidet der Bürgermeister der Stadt Greiz.
Eintragungen in das Goldene Buch der Stadt Greiz sind bei der Verleihung von Bürgermedaillen und der Ehrenbürgerschaft grundsätzlich vorgesehen.
- (5) Über die Verleihung der Bürgermedaille wird eine Urkunde ausgestellt, die den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner herausragenden Verdienste um die Stadt Greiz und das Datum der Verleihung/des Stadtratsbeschlusses enthält.

Die Verleihung der Bürgermedaille und die Aushändigung der Urkunde erfolgen in würdiger Form, möglichst im Rahmen einer Stadtratssitzung oder einer dem Anlass angemessenen anderen Veranstaltung.

Mit ihrer Aushändigung gehen Bürgermedaille und Urkunde in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

- (6) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft, die Aushändigung der Urkunde und der Anstecknadel erfolgen in würdiger Form im Rahmen einer Veranstaltung, die dem Anlass angemessenen ist.

Mit ihrer Aushändigung gehen die Urkunde und die Anstecknadel in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

- (7) Die Eintragung in das Goldene Buch erfolgt in würdiger Form im Rahmen einer Veranstaltung, die dem Anlass angemessenen ist.

§ 5 – Widerruf von Ehrungen

Die Verleihung der Auszeichnungen sowie die Entscheidung zur Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Greiz kann wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten widerrufen werden (§ 11 Abs. 2 S. 1 ThürKO).

Der Beschluss über den Widerruf der Verleihung einer Bürgermedaille oder der Ernennung zum Ehrenbürger bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats (§ 11 Abs. 2 S. 2 ThürKO).

§ 6 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Auszeichnungen der Stadt Greiz vom 05.03.1993 (Amtsblatt der Stadt Greiz 04/1993 vom 02.04.1993) außer Kraft.

Greiz, den 19.06.2025

Siegel

gez. Alexander Schulze
Bürgermeister

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Tag der Bereitstellung: 20.06.2025

Ort der Bereitstellung: www.greiz.de/verwaltung/buergerservice/satzungen